

# Überwachungsprojekt 2019

## Überprüfung von nikotinhaltigen und nikotinfreien E-Liquids



## Bericht zu den Ergebnissen



**Abbildung auf dem Deckblatt: Symbolbild für E-Liquids**

Verfasserinnen: Laura Sygor und Katharina Kowalski, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Stand: 15.11.2020



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	3
1 Überblick und Zielsetzung des Überwachungsprojekts .....	5
1.1 Rechtliche Problematik .....	6
1.2 Projektaufgaben und Vorgehensweise .....	9
2 Zusammenfassung der Ergebnisse .....	10
3 Ergebnisse des Überwachungsprojekts .....	11
3.1 Überprüfte Rechtsgrundlagen .....	11
3.2 Beteiligung und festgestellte Mängel .....	11
3.3 Geschäftstypen des Handels, in denen die Produkte überprüft wurden .....	16
3.4 Verstöße und Maßnahmen .....	18
4 Zusammenfassung .....	19
5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen .....	20





## 1 Überblick und Zielsetzung des Überwachungsprojekts

Die Bürgerinnen und Bürger Nordrhein-Westfalens erwarten sichere Produkte. Der Schutz des Verbrauchers ist für uns ein besonderes Anliegen. Das bedeutet eine große Verpflichtung für die Landespolitik, dass schlagkräftige und zielgerichtete Kontrollen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gefährlichen Produkten erfolgen. Die Möglichkeiten des globalen Handels und die stetig steigende Produktvielfalt bringen viele Vorteile für die Verbraucherinnen und Verbraucher, jedoch auch Risiken.

Bei der elektronischen Zigarette oder auch E-Zigarette genannt, handelt es sich um ein Genussmittel. Es ähnelt der herkömmlichen Zigarette, enthält jedoch statt des Tabaks nikotinhaltige Flüssigkeiten in Kartuschen (Liquids). Zudem wird kein Tabak verbrannt, stattdessen werden bei der Nutzung die Liquids über ein batteriebetriebenes Heizelement erwärmt und dann verdampft.<sup>1</sup>

Anlässlich der eklatanten Zunahme des Handels mit nikotinhaltigen und nikotinfreien E-Liquids erfolgte eine diesbezügliche Marktüberwachung.

Bereits im Jahr 2017 erstellte das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen eine Informationsbroschüre, welche Hilfestellung für die Kennzeichnung und den Vertrieb von E-Liquids und nikotinhaltigen Flüssigkeiten enthielt<sup>2</sup>. Diese beinhaltet konkrete Vorgaben für den Unternehmer (Hersteller, Importeure, Groß- und Einzelhändler), welche Pflichten u.a. in Bezug auf das Kennzeichnungsetikett zu befolgen sind. So befindet sich in der Broschüre eine Tabelle, welche die einzuhaltenden Anforderungen an ein Kennzeichnungsetikett darstellt. Die divergierenden Anforderungen richten sich dabei an den beinhaltende Nikotingehalt.

---

<sup>1</sup> „BfR-Verbrauchermonitor 2019 | Spezial E-Zigaretten“ <https://www.bfr.bund.de/cm/350/bfr-verbrauchermonitor-2019-spezial-e-zigaretten.pdf>

Weitere Informationen zu den gesundheitlichen Problematiken bei der Nutzung von E-Zigaretten siehe internetauftritt des MAGS NRW unter: <https://www.mags.nrw/informationen-zur-e-zigarette>

<sup>2</sup> „Kennzeichnung und Vertrieb von E-Liquids und nikotinhaltigen Flüssigkeiten“ <https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/mags/kennzeichnung-und-vertrieb-von-e-liquids-und-nikotinhaltigen-fluessigkeiten/2724>



Deshalb wurde im Jahr 2019 die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung entsprechend der CLP- Verordnung<sup>3</sup> von nikotinhaltigen und nikotinfreien E-Liquids u. a. anhand der dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter überprüft. Zudem wurde die Einhaltung der Abgabebestimmungen nach der Chemikalienverbotsverordnung kontrolliert.

## 1.1 Rechtliche Problematik

Sowohl die in den Verkehr gebrachten E-Liquids als auch die für die Verwendung der E-Liquids benutzten Aromen sind nach der CLP- Verordnung einzustufen, zu kennzeichnen und zu verpacken. Die Produkte wurden im Wesentlichen auf die ordnungsgemäße Einhaltung der chemikalienrechtlichen Anforderungen überwacht. Eine Überprüfung der tabakrechtlichen Anforderungen erfolgte grundsätzlich nicht, aber die Ausnahme der Chemikalienverbots-Verordnung wurde überprüft.

E-Liquids enthalten teilweise sogenannte Aromen, die auch in Lebensmitteln verwandt werden. Dass diese Stoffe ebenso in Lebensmittel eingesetzt werden, bedeutet nicht, dass sie bei der Verwendung in E-Liquids von den Vorschriften der CLP-Verordnung ausgenommen sind. Die in Art.1 Absatz 5 e) ii) der CLP VO normierte Ausnahmeregelung besagt, dass die Verordnung für den folgenden für den Endverbraucher bestimmten Stoff und Gemisch in Form von Fertigerzeugnissen nicht gilt bei der Verwendung von Aromastoffen in Lebensmitteln im Anwendungsbereich der Richtlinie 89/107/EWG.

Die Aromen, welche vor der Verwendung mit E-Liquids erst noch mit anderen Stoffen zu mischen sind, stellen keine Fertigerzeugnisse dar und fallen folglich nicht unter die Ausnahmeregelung des Art.1 Abs.5 CLP VO.

Ferner haben die Lieferanten, d. h. auch Händler, ein Sicherheitsdatenblatt nach Art.31 REACH-VO<sup>4</sup> nach den dort geregelten Anforderungen dem Verbraucher auf

---

<sup>3</sup> VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548 EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Siehe: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32008R1272>

<sup>4</sup> VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG,



Ergebnisse: Überprüfung von E-Liquids 2019

Nachfrage zur Verfügung zu stellen. In Art.31 Abs.6 REACH- VO wird beispielsweise verlangt, dass die Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs sowie die Firmenbezeichnung anzugeben sind. Darüber hinaus sind Hinweise auf die Zusammensetzung/Angaben sowie auf mögliche Gefahren anzugeben.

Zudem hat das äußere Erscheinungsbild der E-Liquids-Behälter Vorgaben nach der CLP – VO zu entsprechen. So hat das Kennzeichnungsetikett Gefahrenpiktogramme, Signalwörter sowie Gefahren- und Sicherheitshinweise zu enthalten nach Art. 17 bis 22 CLP – VO. Auch die Verpackungen der E-Liquids haben nach Art. 35 CLP - VO Anforderungen zu erfüllen. So sollen nach Art. 35 Abs. 2 CLP-VO die Verpackungen in den dort geregelten Fällen einen kindergesicherten Verschluss aufweisen und mit einem tastbaren Gefahrenhinweis versehen werden. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass die Formen oder die Designs nicht irreführend wirken, sodass der Verbraucher das in den Verkehr gebrachte Produkt nicht als Lebensmittel oder als Kosmetika einordnen kann. Auch das Wecken der aktiven Neugier von Kindern soll durch die Verpackung vermieden werden.

Viele Unternehmer verwenden häufig ein Wickel etikett. Das Wickel etikett wurde für runde Verpackungen entwickelt. Mit einer Klebefläche wird das Etikett am Gebinde befestigt und kann somit mehrfach umwickelt werden. Sie bestehen entweder aus Etikettpapier oder Kunststoffolie. Dabei können sie entweder permanent haftend oder wiederablösbar und von einer oder beiden Seiten bedruckt sein<sup>5</sup>. Nach Art. 31 CLP-VO ist ein Kennzeichnungsetikett fest auf einer oder mehreren Flächen der Verpackung angebracht, die den Stoff oder das Gemisch unmittelbar enthält, und waagrecht lesbar ist, wenn die Verpackung in üblicher Weise abgestellt wird.

Eine Ausnahme hiervon normiert Artikel 29 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 2 Unterabsatz. 1 gemäß Anhang I Abschnitt 1.5.1 CLP- VO. Danach kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Verpackung eines Stoffes oder Gemisches entweder so gestaltet oder geformt oder aber so klein ist, dass es nicht möglich ist, die Anforderungen des Artikels 31 CLP- VO hinsichtlich eines Kennzeichnungsetiketts in

---

93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, Siehe: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02006R1907-20140410>

<sup>5</sup> Siehe: <https://de.wikipedia.org/wiki/Mehrlagenetikett>.



der/den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats, in dem der Stoff oder das Gemisch in Verkehr gebracht wird, zu erfüllen. In solchen Fällen können Faltetiketten verwendet werden, worunter auch das Wicketikett zu subsumieren ist.



**Abbildung 1: Ein Beispiel für ein Produkt mit Wicketikett**

Hinsichtlich der Abgabe ergeben sich Ausnahmen nach § 5 Abs. 4 Nr. 9 ChemVerbotsV<sup>6</sup>. Hiernach gelten die Regelungen zur Abgabe nicht für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter i.S.v. § 2 Nr. 2 TabakerzeugnisG<sup>7</sup>. Dies gilt für nikotinhaltige Liquids, die einen Nachfüllbehälter von 10 ml Volumen und die zulässige Höchstkonzentration an Nikotin von 20 mg/ml nicht überschreiten. Danach sind auch solche angebotenen E-Liquids erfasst, bei denen 5 Flaschen zu je 10 ml Volumen als Einheit verkauft werden, da der Volumeninhalt der einzelnen Flasche nicht überstiegen wird.

Zusätzlich ist Nikotin seit der 10. Anpassung an den technischen Fortschritt<sup>8</sup> harmonisiert eingestuft.

<sup>6</sup> Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Angabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz, Siehe: [https://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv\\_2017/](https://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv_2017/)

<sup>7</sup> Gesetz über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse, siehe: <https://www.gesetze-im-internet.de/tabakerzg/>

<sup>8</sup> **10. ATP: VERORDNUNG (EU) 2017/776 DER KOMMISSION** vom 4. Mai 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt „ siehe <https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/CLP/Rechtstexte/Rechtstexte.html#Anker16>



## 1.2 Projektaufgaben und Vorgehensweise

Die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen kontrollierten jeweils 2 Einzelhändler im Zeitraum vom 01.03.2019 bis zum 30.11.2019. Dabei wurden durch die Kreisordnungsbehörden jeweils 2 E-Liquids, 2 sog. „Nikotinshots“ und 2 Aromen überprüft.



**Abbildung 2:** Dieses Etikett ist dafür geeignet, die Neugier der Kinder zu wecken



**Abbildung 3:** Das rechte Foto zeigt, dass die Beschriftung auf dem Etikett nicht in deutscher Sprache verfasst wurde.

Bei den ausgewählten Produkten fand eine Prüfung der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackungen nach CLP- Verordnung von E-Liquids (mit und ohne Nikotin) und Aromen zur Verwendung in E-Liquids statt. Dabei erfolgte insbesondere auch eine vertiefte Prüfung hinsichtlich der chemikalienrechtlichen Anforderungen von Art.35 Abs.2 CLP – Verordnung.

---

siehe ebenso sog . „Brief Profile“ von Nikotin auf den Seiten der ECHA <https://echa.europa.eu/de/brief-profile/-/briefprofile/100.000.177>



Notwendig für diese Überprüfung war ebenso ein Abgleich der Angaben auf dem Etikett mit den Angaben im Sicherheitsdatenblatt (Abschnitt 1, 2 und 3), sofern es sich sogleich um gefährliche Stoffe bzw. Gemische handelt. Ferner wurde überprüft, ob Nikotin in höheren Konzentrationen abgegeben wurde.

Insgesamt sind im Rahmen des Projektes 610 Produkte kontrolliert worden.

Bei festgestellten Mängeln wurden die Herstellerbehörden mittels einer Mängelbeschreibung informiert. Gegebenenfalls wurden verwaltungsverfahrensrechtliche Maßnahmen (Durchsetzungsmaßnahmen) ergriffen. Die Bezirksregierungen waren zu beteiligen, wenn von der Kreisordnungsbehörde festgestellt oder vermutet wurde, dass es sich vielmehr um einen Lieferanten von E-Liquids und gerade nicht um einen Händler handelt.

## **2 Zusammenfassung der Ergebnisse**

Im Jahre 2019 führten die Behörden in Nordrhein-Westfalen ein Überwachungsprojekt durch, das die Überprüfung der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von nikotinhaltenen und nikotinfreien E-Liquids sowie von Aromen im Einzelhandel im Fokus“ hatte.

E-Liquids sind zu konsumierende Produkte des täglichen Bedarfs, deren Risiken bei der Verwendung durch geeignete (gesetzlich vorgeschriebene) Kennzeichnungs-, Verpackungs-, und Informationspflichten reduziert werden.

Insgesamt wurden 610 Produkte überprüft. Dabei stammen 562 Produkte aus dem Fachhandel (92,1 %), 22 Produkte aus dem Kaufhaus (3,6 %), 11 Produkte aus dem Schnäppchenmarkt (1,8 %), 8 Produkte von Tankstellen (1,3 %) sowie 7 Produkte ohne Angaben hinsichtlich ihrer Herkunft (1,1 %).

Nur 44 % der kontrollierten Produkte waren ohne Mängel.

Bei 11 Produkten wurde das Kennzeichnungsetikett nicht in deutscher Sprache verfasst. Ferner konnte bei 66 Produkten festgestellt werden, dass das Kennzeichnungsetikett verwischbar und nicht lesbar war.



Ergebnisse: Überprüfung von E-Liquids 2019

### 3 Ergebnisse des Überwachungsprojekts

#### 3.1 Überprüfte Rechtsgrundlagen

Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ist die Rechtsgrundlage für die Anforderungen an die Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Gemischen.

Die überprüften Anforderungen sind folgenden Rechtsgrundlagen entnommen:

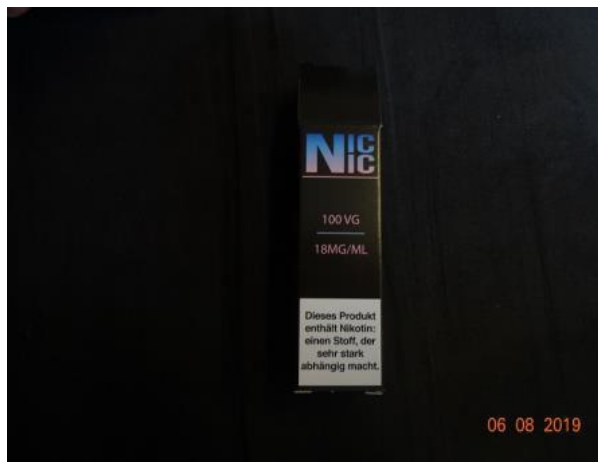
- Anforderung an Einstufung und Kennzeichnung: Art.17 – 22 CLP-VO
- Anforderungen an die Verpackung: Art.35 Abs.2 CLP-VO
- Zur Überprüfung der Einstufung und Kennzeichnung wird das Sicherheitsdatenblatt herangezogen: Art.31 REACH-VO
- Überprüfung der Ausnahmeregelung nach § 5 Abs. 4 Nr. 9 ChemVerbotsV

#### 3.2 Beteiligung und festgestellte Mängel

An dem durchgeführten Überwachungsprojekt haben sich alle Kreise und kreisfreien Städte mit Ausnahme von zwei Kreisen und einer kreisfreien Stadt beteiligt. Insgesamt sind 340 Beanstandungen bei 610 untersuchten Produkten festgestellt worden. Weniger als die Hälfte (44 %) der überprüften Produkte sind mängelfrei.

	<b>Anzahl</b>	<b>Prozentuale Verteilung</b>
Insgesamt überprüfte Produkte	610	100%
Produkte ohne Beanstandung	270	44 %
Produkte mit Beanstandung	340	56 %

**Tabelle 1:Prozentuale Verteilung und Anzahl der überprüften Produkte ohne Mangel und mit einem Mangel**



**Abbildung 4: Außenverpackung enthält kein Piktogramm**



**Abbildung 5: Das Gefahrenpiktogramm ist nicht zusammen mit dem Gefahrenhinweis angeordnet.**

Diese Beanstandungen sind detailliert ausgewertet worden.

Das aus Art. 31 REACH-VO geforderte Sicherheitsdatenblatt war bei 553 der überprüften Produkte verfügbar, wobei dieses bei 56 Produkten fehlte. Bei 120 Produkten wurde das Sicherheitsdatenblatt nicht ordnungsgemäß angefertigt (19,7 %).

Im Rahmen des Kennzeichnungsetiketts wurden bei 114 Produkten Verstöße gegen die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Gefahrenpiktogramme festgestellt. Dabei wurden ferner bei 113 Produkten die geforderten Signalwörter nicht korrekt angege-



Ergebnisse: Überprüfung von E-Liquids 2019

ben. Hinsichtlich der H- und P-Sätze (Gefahren- und Sicherheitshinweise) waren bezüglich letzterem bei 239 Produkten und bei ersterem bei 193 Produkten Verstöße auf dem Kennzeichnungsetikett erkennbar.

Ferner ergaben sich bei der Überprüfung der Kennzeichnung anhand der dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter weitere diesbezügliche Verstöße. Von den zu überprüfenden Produkten resultierten bei 103 Produkten Beanstandungen hinsichtlich der Gefahrenpiktogramme, bei 111 Produkten Beanstandungen hinsichtlich der Signalwörter, bei 172 und 219 Produkten Beanstandungen hinsichtlich der H- und P-Sätze.

In 127 Fällen war das Gefahrenpiktogramm kleiner als 100 mm<sup>2</sup>.

In Bezug auf die Verpackungen konnte festgestellt werden, dass von 262 Produkten, bei denen der kindergesicherte Verschluss erforderlich war, ein solcher bei 8 Produkten fehlte. Darüber hinaus war der kindergesicherte Verschluss bei 2 Produkten nicht ordnungsgemäß angebracht.

In Bezug auf 393 Produkte, die einen tastbaren Hinweis erfordern, fehlte dieser bei 50 in den Verkehr gebrachten Produkten. Bei 83 Produkten konnte ermittelt werden, dass ein tastbarer Hinweis vorhanden war, allerdings nicht den gesetzlich normierten Vorgaben entsprach.





**Abbildung 6: Beispiel für einen tastbaren Gefahrenhinweis, der abweichend von der EN ISO 11683 auf dem Deckel angebracht ist und folglich nicht den Vorgaben der CLP-VO entspricht.**

Auch im Rahmen der überprüften Kriterien anhand der gesetzlichen Vorgabe des Art. 35 Abs. 2 CLP-VO wurden weitere fehlerhafte Durchführungen dieser Anforderungen entdeckt. Dabei waren bei 66 Produkten das Kennzeichnungsetikett verwischbar und / nicht lesbar.

Bei 55 Produkten bestand aufgrund der Form und des Designs dieser Produkte sowohl die Gefahr der Irreführung als auch die Gefahr des Weckens der Neugierde bei Kindern.

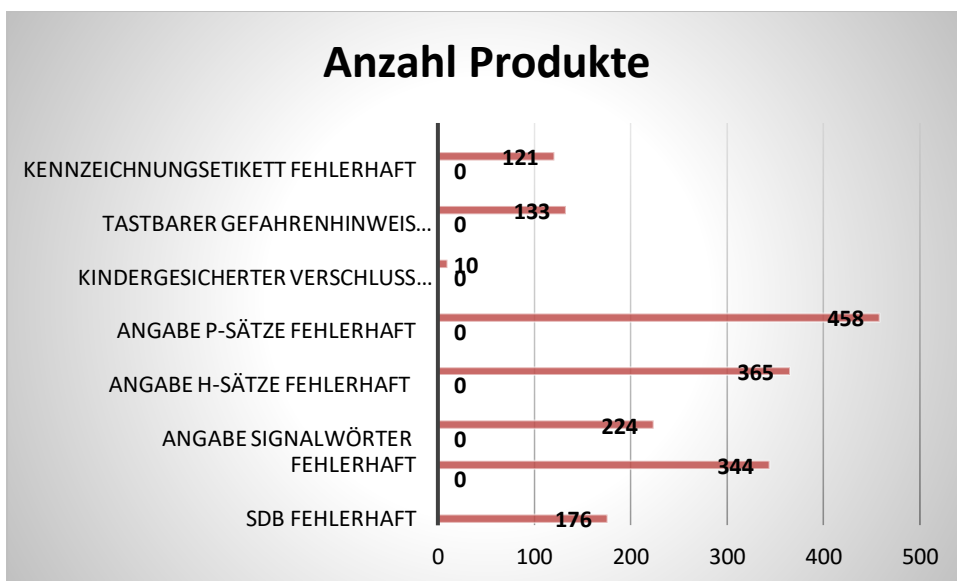
Beanstandungen	In Prozent bezogen auf die Gesamtzahl der überprüften Produkte	Anzahl der Produkte, die diese Beanstandung aufwiesen
SDB fehlte	9,2 %	56
SDB ordnungswidrig angefertigt	19,7 %	120
Ordnungswidrige Kennzeichnung der Gefahrenpiktogramme	18,7 %	114
Signalwort nicht korrekt angegeben	18,5 %	113
H-Sätze nicht korrekt angegeben	31,6 %	193
P-Sätze nicht korrekt angegeben	39,2 %	239
Gefahrenpiktogramm nicht wie im SDB angegeben	16,9 %	103
Signalwörter nicht wie im SDB angegeben	18,2 %	111
H-Sätze nicht wie im SDB angegeben	28,2 %	172
P-Sätze nicht wie im SDB angegeben	35,9 %	219
Gefahrenpiktogramm kleiner erforderlich	20,8 %	127
Erforderlicher kindergesicherter Verschluss nicht vorhanden	1,3 %	8
Erforderlicher kindergesicherter Verschluss nicht ordnungsgemäß angebracht	0,3 %	2



Ergebnisse: Überprüfung von E-Liquids 2019

Erforderlicher tastbarer Hinweis fehlte	8,2 %	50
Erforderlicher tastbarer Hinweis nicht ordnungsgemäß angebracht	13,6 %	83
Kennzeichnungsetikett verwischbar und nicht lesbar	10,8 %	66
Form/Design irreführend und weckt Neugier der Kinder	9,0 %	55

**Tabelle 2: Anzahl der Produkte, die eine aufgeführte Beanstandung aufwiesen (Mehrfachnennungen sind möglich, da Produkte mehrfach mangelhaft waren) und jeweiliger prozentuale Verteilung bezogen auf die Gesamtzahl der überprüften Produkte.**



**Abbildung 7: Anzahl der mangelbehafteten Produkte von den überprüften 610 Produkten, wobei bei einem Produkt mehrere Mängel vorhanden sein können.**



### 3.3 Geschäftstypen des Handels, in denen die Produkte überprüft wurden

Insgesamt wurden 610 Produkte von den Vollzugsbehörden überprüft. Davon stammen 562 Produkte (92,1 %) aus dem Fachhandel für E-Liquids, 22 Produkte (3,6 %) aus dem Kaufhaus, 11 Produkte (1,8 %) aus dem Schnäppchenmarkt, 8 Produkte (1,3 %) von einem Tankstellenbetreiber und bei 7 Produkten (1,1 %) ist keine Angabe vorhanden.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl und die prozentuale Verteilung der pro Verkaufsort überprüften Produkte dargestellt.

<b>Verkaufsorte</b>	<b>In Prozent (%) bezogen auf die Gesamtanzahl der überprüften Produkte (610)</b>	<b>Anzahl überprüfter Produkte</b>
Fachhandel für E-Liquids	92 %	562
Kaufhaus	4 %	22
Schnäppchenmarkt	2 %	11
Tankstelle	1 %	8
Keine Angaben	1%	7
Summe überprüfter Produkte	100 %	610

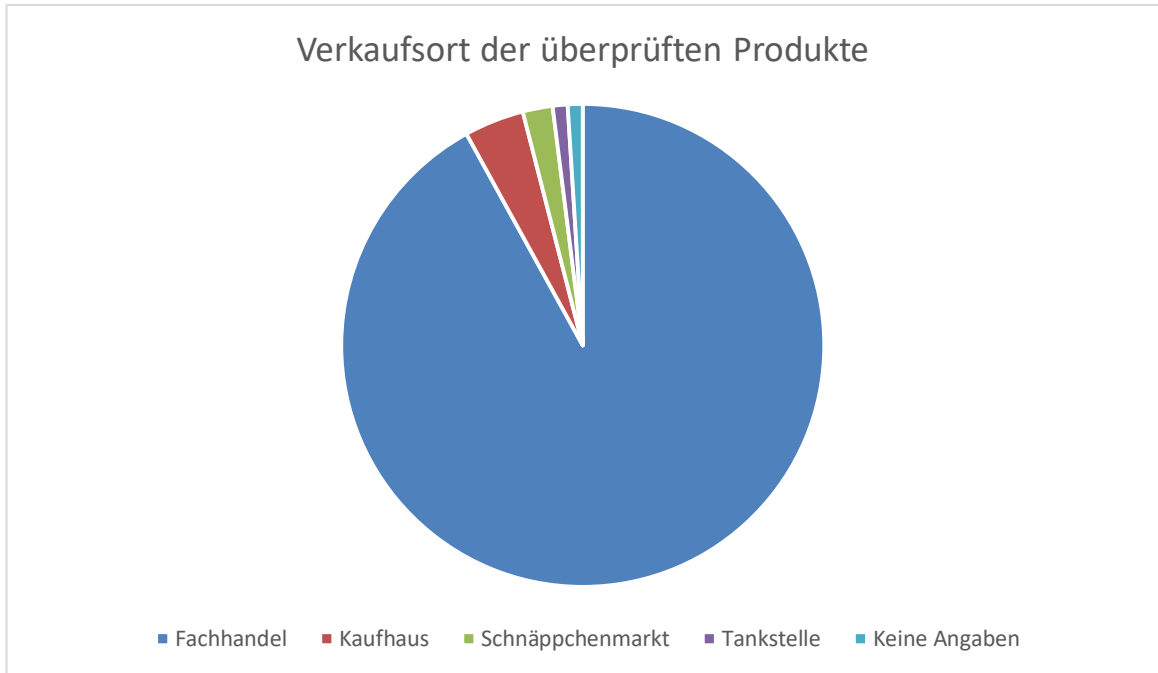
**Tabelle 3: Anzahl und prozentuale Verteilung der pro Verkaufsort überprüften Produkte.**

Die prozentuale Verteilung der überprüften Verkaufsorte ist im Tortendiagramm dargestellt.





Ergebnisse: Überprüfung von E-Liquids 2019



**Abbildung 8\_ Prozentuale Verteilung der überprüften 610 Produkte in Bezug auf die Verkaufsorte.**



### 3.4 Verstöße und Maßnahmen

Rechtsgrundlage für Maßnahmen bei Verstößen gegen die Kennzeichnungsanforderungen der CLP- Verordnung ist in § 11 Abs.1 Nr.5 der Chemikalien-Sanktionsverordnung normiert.

Das Bußgeld kann bis zu 50.000 € betragen, falls fehlerhaft gekennzeichnete Stoffe oder Gemische verkauft werden.

Die nachfolgende Tabelle listet auf, welche Maßnahmen durch die Vollzugsbehörden ergriffen wurden.

Maßnahmen	Anzahl
behördliche Anordnungen	52
Geldstrafe/Bußgeld	1
keine Maßnahme angeordnet	185
mündlicher Hinweis	18
schriftlicher Hinweis	180
Sonstige Maßnahme	80

**Tabelle 4: Verteilung der Maßnahmen der Vollzugsbehörden**

Im Projektzeitraum wurden von den beteiligten Behörden in Nordrhein-Westfalen alle Produkte, die nicht mehr verkehrsfähig waren, aus dem Handel genommen.

In 120 Fällen sind die für die Hersteller zuständigen Behörden informiert worden, dass mangelbehaftete Produkte der jeweiligen Hersteller im Handel gefunden wurden.



Ergebnisse: Überprüfung von E-Liquids 2019

## 4 Zusammenfassung

Im Jahr 2019 führten die Behörden in Nordrhein-Westfalen eine Überwachungsaktion durch, die die Überprüfung der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung entsprechend der CLP-Verordnung von nikotinhaltigen und nikotinfreien E-Liquids anhand der dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter im Fokus hatte.

Die E-Liquids sind als Produkt des täglichen Bedarfs zu qualifizieren, sodass sich die in Nordrhein-Westfalen lebenden Bürgerinnen und Bürger stets auf die Sicherheit und die Unbedenklichkeit dieser Produkte verlassen können.

Insgesamt wurden 610 Produkte überprüft, welche im Fachhandel, Kaufhaus, Schnäppchenmarkt oder an der Tankstelle erworben werden können.

Dabei war festzustellen, dass über die Hälfte der in den Verkehr gebrachten Produkte beanstandet wurden und daher nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Die Überwachungsbehörden in Baden-Württemberg überprüften im Jahr 2018 ebenso E-Liquids<sup>9</sup>. Insgesamt 51 unterschiedliche nikotinhaltige Liquids wurden sowohl aus dem Einzelhandel (41) als auch dem Onlinehandel (10) entnommen. Zur Überprüfung der chemikalienrechtlichen Einstufung und der daraus resultierenden Kennzeichnungs- und Verpackungsvorgaben wurde der im Labor festgestellte Nikotingehalt zu Grunde gelegt.

Die meisten Beanstandungen wurden dabei im Bereich der chemikalienrechtlichen Kennzeichnung ermittelt (45 Verstöße), gefolgt von den Bereichen Werbung im Internet (24 Verstöße), Einstufung (zehn Verstöße) und Verpackung (zwei Verstöße). Während bei den Proben aus dem Präsenzhandel 31 von 41 Proben (76 Prozent) Mängel aufwiesen, lag die Beanstandungsquote für alle zehn Proben aus dem Onlinehandel bei 100 Prozent.

---

<sup>9</sup> [https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/6\\_Wirtschaft/Marktüberwachung/190517\\_Schwerpunktaktion\\_Nikotinhaltige\\_E-Liquids.pdf](https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/6_Wirtschaft/Marktüberwachung/190517_Schwerpunktaktion_Nikotinhaltige_E-Liquids.pdf)



## 5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die Ergebnisse dieses Projekts zur Überwachung der E –Liquids hinsichtlich der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung entsprechend der CLP- Verordnung anhand der dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter haben zu folgenden Erkenntnissen und Empfehlungen für die Konzeption der zukünftigen Überwachung geführt:

- Bei den überprüften Produkten hat sich im Rahmen der nach der CLP-Verordnung einzuhaltenden Anforderungen gezeigt, dass bezüglich der geforderten Kennzeichnung in vielen Fällen Mängel festgestellt werden konnten. Ferner sind erhebliche Verstöße gegen die normierten Anforderungen hinsichtlich der Verpackungen ersichtlich. Die normierten Verpflichtungen bezwecken den Schutz des konsumierenden Verbrauchers und von Kindern, die mit diesen Produkten eventuell in Kontakt kommen. Angesichts der enthaltenen toxischen Gefahrstoffen obliegt den Behörden gegenüber den Verbrauchern ein Schutzauftrag, weshalb die Überprüfung aller chemikalienrechtlicher- insbesondere der Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen – an E-Liquids weiterhin überprüft werden.
- Auch im Hinblick auf die einzuhaltenden Anforderungen des Sicherheitsdatenblatts sind mehrere Verstöße ersichtlich. Insbesondere ist zu erkennen, dass diese fehlerhaft angefertigt wurden. Daraus lässt sich der Rückschluss ziehen, dass viele Hersteller nicht mit der ordnungsgemäßen Anfertigung von Sicherheitsdatenblättern vertraut sind. Daher ist eine diesbezügliche weitere Kontrolle zu erwarten und auch wünschenswert, um eine Verbesserung des Sicherheitsdatenblattes zu erreichen.
- Verpackungen von gefährlichen Gemischen dürfen weder eine Form oder ein Design aufweisen, die/ das die aktive Neugier von Kindern wecken oder anziehen könnten. Die Behörden der Chemikaliensicherheit werden zukünftig gezielt die Einhaltung dieser Vorschriften kontrollieren.



Ergebnisse: Überprüfung von E-Liquids 2019

- Zu einer Verbesserung der einzuhaltenden Anforderungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Verpackungspflichten sind Fortbildungen oder Seminare für die Erlangung der Sachkenntnis zu empfehlen. Diese Lehrgänge können die ordnungsgemäße Einhaltung dieser Anforderungen vermitteln und dadurch einen besseren Schutz für den Verbraucher gewährleisten.
- Die Behörden der Chemikaliensicherheit werden weiterhin schlagkräftige, an wirklichen Risikopunkten orientierte, öffentliche Kontrollen an Produkten des täglichen Bedarfs durchführen.
- Die Rechtsentwicklung schreitet voraussichtlich weiter voran. Die ECHA hat am 23. April 2020 eine Anhörung zur harmonisierten Einstufung von Nikotin gestartet. Die von den Niederlanden vorgeschlagene Einstufung lautet: acute toxicity 1, H300; acute toxicity 1, H310; acute toxicity 2, H330; und aquatic chronic 2, H411<sup>10</sup>.

---

<sup>10</sup> Siehe <https://echa.europa.eu/harmonised-classification-and-labelling-consultation/-/substance-rev/8708/term>



**Fotohinweise/Quelle:**

Titel: © PantherMedia/R1im,  
Alle weiteren Bilder: MAGS NRW

**Ansprechpartner:**

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Referat III A 5 – Chemikaliensicherheit, Gefahr- und Biostoffe, Arbeitsmedizin –  
Fürstenwall 25

40219 Düsseldorf

0211/855-5

[Chemikaliensicherheit@mags.nrw.de](mailto:Chemikaliensicherheit@mags.nrw.de)